

Satzung

des Vereins der Freunde und Förderer des städtischen Gymnasiums Lünen-Altünen

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen:
"Verein der Freunde und Förderer des städtischen Gymnasiums Lünen-Altünen".
Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Altünen.

§ 2

- (1) Aufgabe des Vereins ist die Förderung der pädagogischen und wissenschaftlichen Einrichtungen und Veranstaltungen des Gymnasiums Altünen und die Unterstützung bedürftiger, förderungswürdiger Schüler dieses Gymnasiums.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige (mildtätige) Zwecke i.S. des Abschnitts **Steuerbegünstigte** Zwecke der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit die Aufnahme weiterer Aufgaben beschließen, soweit es sich dabei um Aufgaben i.S. der Gemeinnützigkeitsverordnung handelt.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen und Personengesellschaften werden. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

- (2) Es gibt ordentliche und fördernde Mitglieder. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- (3) Der Jahrsbeitrag beträgt mindestens 20.-- DM.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) Durch Austritt, der jeweils zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich zu erklären ist.
 - b) Durch Tod oder bei juristischen Personen und Personengesellschaften durch deren Auflösung.
 - c) Durch Streichung von der Mitgliederliste, wenn der Jahresbeitrag nicht bis zum Ende des folgenden Geschäftsjahres gezahlt ist.
 - d) Durch Ausschluß, der endgültig durch Beschluß des Vorstandes aus wichtigem Grunde erfolgen kann.

§ 4

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vorstandes sind:
 - a) Der Vorstand.
 - b) Die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Verteilung der vom Verein aufgebrauchten Mittel erfolgt durch den Finanzausschuß.

§ 5

Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung zwei weitere Vorstandsmitglieder bestellen.
- (2) Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

- (5) Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein, so oft ihm dies erforderlich erscheint, mindestens aber einmal im Jahr.
- (2) Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangt. In diesem Fall hat der Vorstand die Mitgliederversammlung spätestens innerhalb von sechs Wochen, gerechnet vom Eingang des Antrages, einzuberufen.
- (3) Die Einladung zu jeder Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens eine Woche vor ihrem Zusammentritt.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen der erschienenen Mitglieder.
- (5) Der 1. Vorsitzende oder, falls er verhindert ist, der 2. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Sind beide verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Niederschriften zu fertigen, die der Versammlungsleiter und zwei weitere Mitglieder unterzeichnen.
- (7) Mitgliederversammlungen sollen nicht in den Schulferien stattfinden. Der Ablauf der Frist gem. Abs. 2 ist während der Sommerferien gehemmt.

§ 7

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Sie führt die erforderlichen Wahlen durch.
 - b) Sie beschließt allgemeine Richtlinien für die Aufbringung und Verteilung der vom Verein zu beschaffenden Mittel.

- c) Sie nimmt den Jahresbericht des Vorstandes entgegen, beschließt über die Abnahme der Jahresrechnung und spricht die Entlastung des Vorstandes aus.
 - d) Sie entscheidet über alle über den laufenden Geschäftsbetrieb hinausgehenden Maßnahmen.
 - e) Sie beschließt über Satzungsänderungen und
 - f) über die Auflösung des Vereins.
- (2) In der Mitgliederversammlung werden ein erster und zweiter Kassenprüfer gewählt, welche beide gemeinsam die Kassenführung mit allen dazugehörigen Belegen zu prüfen haben. In jedem Jahr scheidet ein Kassenprüfer aus. Für diesen ist eine Neuwahl vorzunehmen. Eine Wiederwahl des ausgeschiedenen Kassenprüfers ist nicht zulässig. Erstmals im Jahre 1976 scheidet der erste Kassenprüfer aus, nachdem die Kassenführung für das Jahr 1975 geprüft worden ist.

§ 8

Finanzausschuß

- (1) Die Verwendung der vom Verein aufgebrauchten Mittel für die in § 2 Abs. 1 genannten Zwecke erfolgt nach den von der Mitgliederversammlung beschlossenen allgemeinen Richtlinien durch den Finanzausschuß.
- (2) Dieser besteht aus:
 - a) Den Mitgliedern des Vorstandes.
 - b) Dem Schulleiter oder einem von ihm bestimmten Vertreter.
 - c) Dem Verbindungslehrer.
 - d) Dem Vorsitzenden der Schulpflegschaft.
 - e) Drei von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren berufenen weiteren Mitgliedern.

Zu den Beratungen des Finanzausschusses ist der Schulsprecher mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

- (3) Den Vorsitz im Finanzausschuß führt der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Die Sitzungen des Finanzausschusses finden nach Bedarf statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand.

- (4) Der Finanzausschuß entscheidet über die ihm vorliegenden Anträge mit Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Schriftliche Beschlußfassung ist möglich.

§ 9

Vereinsvermögen

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden.
- (2) Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen erhalten. Soweit sie ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben sie Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadtgemeinde Lünen. Diese hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des städtischen Gymnasiums Lünen-Altlinen zu verwenden.

§ 10

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das 1. Geschäftsjahr läuft am 31. Dezember 1972 ab.

Lünen, den